

99066010088000

# Nachtragsverteilung beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000866/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066010088000
Leistungsbezeichnung I	Nachtragsverteilung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Nachtragsverteilung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	
<b>Handlungsgrundlage</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 203 Insolvenzordnung (InsO) – Anordnung der Nachtragsverteilung</li> </ul>
<b>Teaser</b>	<p>Die Nachtragsverteilung bezieht sich auf Erlös aus der Insolvenzmasse, der sich aus verschiedenen Gründen noch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ansammelt.</p>
<b>Volltext</b>	<p>Antrag auf Anordnung der Nachtragsverteilung durch das Gericht nach § 203 Insolvenzordnung (InsO)</p> <p>Die Nachtragsverteilung bezieht sich auf Erlös aus der Insolvenzmasse, der sich aus verschiedenen Gründen noch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens ansammelt.</p> <p>Stehen den Gläubigern* nach dem eigentlichen Schlusstermin noch Zahlungen zu, ordnet das Gericht von Amts wegen die Nachtragsverteilung an. Erfolgt dies trotz vorhandenen Vermögens nicht, haben sowohl der Insolvenzverwalter als auch Sie als Gläubiger das Recht, eine Nachtragsverteilung zu beantragen.</p> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wieder oder noch zu verteilerender Erlös aus der Insolvenzmasse</li> </ul> <p>Sofern die Nachtragsverteilung nicht von Amts wegen angeordnet wird, sind zum Antrag berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Insolvenzgläubiger, deren Forderungen im Schlussverzeichnis eingetragen sind</li> <li>• der Insolvenzverwalter</li> </ul>
<b>Kosten</b>	keine
<b>Verfahrensablauf</b>	Kommt es trotz angefallenen Vermögens nach

## Modul

## Sachverhalt

Verfahrensabschluss zu keiner Nachtragsverteilung, können Sie oder der Insolvenzverwalter selbige beantragen.

- Formulieren Sie Ihr Anliegen in einem Schreiben an das Gericht, das mit dem Insolvenzverfahren befasst war oder ist.
- Sind die Voraussetzungen gegeben, leitet das Gericht die Verteilung ein – bei sehr geringen Summen kann der Antrag zurückgewiesen werden.
- Gläubiger und Schuldner werden vom Gerichtsbeschluss unterrichtet – beide haben die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.

### Nachtragsverteilung

- Der Insolvenzverwalter verteilt die Summe an die Gläubiger.
- Maßgeblich für den Anteil, den die Berechtigten erhalten, sind die Forderungen aus dem Schlussverzeichnis.

Der Insolvenzverwalter ist dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Sofortige Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluss: innerhalb von zwei Wochen ab Verkündung beziehungsweise Zustellung.

## weiterführende Informationen

### Hinweise

### Rechtsbehelf

### Kurztext

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal